

Hinweise zur Erstattung

Allgemeine Anmerkungen:

Das Semesterticket wurde zum Wintersemester 1996/97 nach mehrjähriger Planung, langwierigen Verhandlungen mit der RVG (Rostocker Verkehrsgemeinschaft, jetzt Verkehrsverbund Warnow -VWV) und einer Abstimmung unter den Studierenden der Universität Rostock -in welcher sich mehr als zwei Drittel für das Semesterticket aussprachen -eingeführt. Die Kosten aus dem aktuellen Vertrag belaufen sich auf 116 Euro pro Studierenden und Semester. Das Ticket umfasst das Gesamtnetz Rostock, also die Zonen 1-6. Es beruht auf dem Solidaritätsprinzip, d.h. jeder Studierende bezahlt diesen Betrag, egal ob er/sie das Semesterticket nutzen möchte oder nicht. Somit finanziert jeder Kommilitone die überaus günstigen Bedingungen, unter denen die Mehrheit der Studierenden den öffentlichen Nahverkehr in Rostock nutzen kann. In Ausnahmefällen wird jedoch eine Erstattung durch den VWV gewährt. Die Bearbeitung erfolgt im Studierendenrat nach vertraglich festgelegten Vorgaben und der Sozialordnung der Studierendenschaft für nachfolgend aufgeführte Erstattungskriterien.

Erstattungskriterien:

1. **Studierende mit Behinderung:** Ihnen steht aufgrund Schwerbehindertengesetz automatisch die kostenfreie Beförderung im öffentlichen Nahverkehr zu, wenn sie eine Wertmarke besitzen oder schwer gehbehindert sind. Die entsprechenden Nachweise (z. B. Ausweis mit Wertmarke) sind dem Semesterticket-Erstattungsantrag beizufügen.
2. **Offizielle Beurlaubung:** Die Beurlaubung vom Studium ist auf den Studienbescheinigungen vermerkt. Ein Exemplar davon mit dem Antrag eingereicht, führt automatisch zur Erstattung. Die Studienbescheinigung und das Semesterticket müssen zusammen eingereicht werden.
3. **Exmatrikulation:** Die Exmatrikulationsbescheinigung des Studentensekretariats bitte in Kopie beifügen.
4. **Studienbedingter Aufenthalt außerhalb Rostocks:**
 - 4.1. **Auslandsaufenthalt:** Studenten, die ein Auslandssemester (mind. 3 zusammenhängende Monate) absolvieren, erhalten mit dem entsprechenden Nachweis (Studienbescheinigung/ERASMUS-Bescheinigung der Austauschuniversität) ihren Semesterticketbeitrag zurück.
 - 4.2. **Externe Promotion:** Promovierende, die im Rahmen ihrer Promotion außerhalb von Rostock forschen, können mit einem entsprechenden Nachweis des Promotionsbetreuers ihren Semesterticketbeitrag zurückerstatten lassen. Wichtig dabei ist, dass der Aufenthalt länger als 3 zusammenhängende Monate ist. Dies sollte auch aus der Bescheinigung hervorgehen.
 - 4.3. **Studienrelevantes Praktikum:** Bei studienrelevanten Praktika muss eine Bescheinigung vom Arbeitgeber ausgestellt werden, aus der hervorgeht, dass das Praktikum länger als 3 zusammenhängende Monate beträgt. Die Vorlage eines Arbeitsvertrages ist nicht ausreichend!
5. **VWV-Jahresabo / Monatskarten:** Inhaber eines Jahresabo des gesamten VWV-Bereiches einschließlich der Zonen 1-6, erhalten ebenfalls eine Erstattung. Sie müssen aber den VWV-Berechtigungsausweis und die jeweilige Wertmarke nachweisen. Sollte es sich um Monatskarten handeln, so sind diese für die ersten beiden Monate des Semesters einzureichen. Wochenkarten können nicht akzeptiert werden.

Wichtig!

Ein Wohnort außerhalb von Rostock, die Einschreibung an einer anderen Universität/Fachhochschule oder eine studienunrelevante Arbeitsstelle zählen nicht als Erstattungsgründe!

Der Erstattungsantrag inkl. aller Nachweise muss bis 07. Mai beim AStA eingereicht werden! Jeder

Antrag muss mit dem Original "Semesterticket" eingereicht werden. Jeder amtliche Beleg, der den Erstattungsgrund betrifft, muss in Kopie mit eingereicht werden. Anträge, die erst nach Semesterbeginn eingehen, werden nur anteilig erstattet: Bis **Ende April 96,67 Euro** und bis zum **07. Mai 77,33 Euro**.

Später eingereichte Anträge können nicht mehr erstattet werden. Dies gilt nach §2 Absatz 1 und 4 der Sozialordnung der Studierendenschaft auch für Rückerstattungsanträge mit den Begründungen „Exmatrikulation“ und „Studieren mit Behinderung“.